

15.04.94**Empfehlungen
der Ausschüsse**A - Fz - Gzu **Punkt ...** der 668. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1994

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über zusätzliche
Maßregeln gegen die Verschleppung der Schweinepest

A

Der federführende **Agrarausschuß** empfiehlt dem Bundesrat,

der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender
Änderungen zuzustimmen:

1. Zur ÜberschriftZu Artikel 1

In der Verordnung

- ist in der Überschrift das Wort

"Sechste"

durch das Wort

"Achte"

zu ersetzen;

- sind in Artikel 1 die Wörter

"Artikel 2 der Verordnung vom 10. März 1994 (BAnz. S. 2505)"

durch die Wörter

"Verordnung vom 29. März 1994 (BAnz. S. 3657)"

zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an den zwischenzeitlichen Änderungsstand.

Ausgeliefert am 18. APR. 1994

2. Nach Artikel 1

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen:

"Artikel 1a

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Verordnung über zusätzliche Maßregeln gegen die Verschleppung der Schweinepest in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesanzeiger bekanntmachen."

Begründung:

Im Interesse der Rechtsklarheit ist es geboten, die Fassung, der der Bundesrat zugestimmt hat, neu bekannt zu machen.

B

3. Der **Finanzausschuß** und

der **Gesundheitsausschuß**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.